

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 8.

(Ausgegeben am 16. Oktober 1913.)

---

### 32. Verordnung

vom 2. Oktober 1913

zur weiteren Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte  
vom 20. Dezember 1911.

---

In Ergänzung der Verordnung vom 13. Juli 1912 zur Ausführung des eben bezeichneten Gesetzes (Gesetzsammlung 1912 Seite 63) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Zur Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen gemäß § 54 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist neben dem Fürstlichen Landratsamt bezw. den Stadtgemeindevorständen für die in Betrieben oder im Dienst des Reichs oder eines Bundesstaats Beschäftigten, für Beamte und Bedienstete der Landesherzlichen Hof-, Domänen-, Kameral- und Forstverwaltung sowie für die im Betriebe oder im Dienst öffentlicher Verbände oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften angestellten Personen auch die vorgeordnete Dienstbehörde befugt.

#### § 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Greiz, den 2. Oktober 1913.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Mebing.

---